

Beilage zur Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 10. März 2009

(A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

A1 Varianten: Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1	Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" entscheiden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A1.2	Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

Für die Variante 1 sprechen:

- Die Entwicklung von Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien stärkt den Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz.
- Eine gesteigerte Energieeffizienz und eine vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien verringern die Abhängigkeit vom Ausland und generieren mehr Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Schweiz.
- Durch die Reduktion der CO₂-Emissionen in der Schweiz können auch die Luftschadstoffemissionen im eigenen Land gesenkt werden. Damit trägt diese Variante wesentlich zum Umweltschutz und zur Volksgesundheit bei.

Variante 2 bringt kaum Win-Win-Situationen, wie sie vorstehend für die Variante 1 dargelegt sind. Die Auslandsabhängigkeit bei der Energiebeschaffung bleibt unverändert hoch. Der Variante 2 mangelt es zudem an der Solidarität gegenüber den Volkswirtschaften in den Schwellen- und Entwicklungsländern, indem die reichen Industrieländer die 'billigen' Reduktionen in diesen Ländern umsetzen und die 'teuren' Reduktionen in den eigenen Ländern unangetastet lassen. Der Technologietransfer kann auch anderweitig angestrebt werden.

A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30 %. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1	Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A2.2	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A2.3	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

A2.2: Die Reduktionsbemühungen müssen alle Treibhausgase (THG) umfassen. Angesichts der grossen Wirkung anderer THG wie z.B. Methan, sind Teilziele für die einzelnen THG anzustreben.

A2.3: Die Gewichtung der Massnahmen zwischen dem Gebäudebereich und Mobilitätsbereich zur Erreichung der

Klimaziele ist nicht austariert. Während im Mobilitätsbereich ausschliesslich über Normen für Neuwagen sowie über Steueranreize diskutiert wird, werden im Gebäudebereich die Vorschriften massiv verschärft. Wir beantragen deshalb, separate Ziele für Brenn- und Treibstoffe festzulegen. Angesichts der Übermotorisierung der Schweizerischen Personenwagenflotte sind in diesem Bereich verstärkte Massnahmen zur CO₂-Reduktion in Betracht zu ziehen und festzulegen.

A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1	Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.2	Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.3	Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

Wir ziehen die Variante 1 vor.

Die Variante 2 ist kein adäquates Reduktionsziel. Wir erachten dieses Vorgehen im Grundsatz als falsch. Sie ist unglaubwürdig und administrativ aufwändig und wirkt letztlich innovationshemmend, weil Investitionsgelder ins Ausland abfliessen.

(B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente: Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels: Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1	Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.2	Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.3	Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.4	Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

B1.1: Grundsätzlich ja, hingegen sollte der Bundesrat ein weitergehendes Reduktionsziel (30%) vermitteln und die Angleichung an das EU-Ziel erst subsidiär als Subvariante postulieren.

B1.2: Es ist anzustreben, die Qualitätsstandards der Zertifikate international so zu harmonisieren, dass zusätzliche nationale Qualitätsprüfungen nicht mehr nötig sind.

B1.3: Ja, z.B. bei Fahrzeugen einen CO₂-Emissionsgrenzwert

B1.4: Wird heute schon praktiziert (Gebäudesanierungsprogramm).

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6	Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.7	Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.8	Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

B1.6: Wir unterstützen das Vier-Säulen Prinzip der Klimakonvention (Bali Roadmap). Demnach ist die Anpassung und auch die entsprechenden Massnahmen integraler Bestandteil der Klimapolitik.

B1.7: Der Bund muss in dieser Frage eine Koordinationsfunktion übernehmen.

B1.8: Gestützt auf das Verursacherprinzip müssten die Kosten eigentlich von den Verursachern getragen werden. Diese sind jedoch kaum eruiert und könnten kaum den Massnahmen zu geordnet werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Kosten für die Anpassungsmassnahmen aus allgemeinen Staatsmitteln zu übernehmen sind. Hingegen ist ins Auge zu fassen, künftig durch eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe das Verursacherprinzip anzuwenden.

B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO₂-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1	Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B2.2	Soll die Höhe der CO ₂ -Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

B2.1: Wir erachten die CO₂- Abgabe als ein zweckmässiges Instrument zur Umsetzung der Reduktionsziele. Sie ist flexibel, folgt dem Verursacherprinzip und soll keinesfalls abgeschafft werden.

B2.2: Bei der Festlegung der Höhe der Abgabe ist auf die Tragbarkeit in der Wirtschaft und bei den Konsumenten Rücksicht zu nehmen.

B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO₂ aus der Abfallver-

brennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kältemitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1	Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B3.2	Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B3.3	Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

B3.1: Die CO₂-Abgabe ist unseres Erachtens ein zweckmässiges Instrument zur Umsetzung der Klimapolitik. Die CO₂-Abgabe wurde in der Ur-Fassung des CO₂-Gesetz aufgenommen und in der später folgenden Teilrevision operativ eingeführt. Ein Strategiewechsel mit einer Elimination der CO₂- Abgabe wäre politisch fatal und würde die Klimapolitik unglaubwürdig erscheinen lassen. Die Abgabe kann allenfalls durch zusätzliche Instrumente alimentiert werden (Aktionspläne Energie).

B3.2: Wir lehnen diese Massnahme als ungeeignet ab.

B3.3: Als längerfristige Massnahme ist eine Kompensationspflicht für alle übrigen THG zu prüfen.

C Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Ziele sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO₂-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

C1.1	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C1.2	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

C1.1: Anders als bei den Anpassungsmassnahmen sind die Verursacher bekannt. Nach den Prinzipien der Umweltschutzpolitik ist in diesem Fall das Verursacherprinzip anzuwenden. Es ist deshalb auch eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe, wie sie in der UREK-N diskutiert wird, ins Auge zu fassen.

C1.2: Die eindeutige Zuordnung von Verursachern zu den einzelnen Anpassungsmassnahmen wird kaum möglich sein. Zudem sind vielerorts Anpassungsmassnahmen notwendig, weil Naturgefahren nicht genügend ernst genommen worden sind, Bauzonen ungeeignet ausgeschieden wurden und Gewässer unsachgemäss reguliert worden sind. Es ist deshalb richtig, wenn Bund, Kantone und Gemeinden an den Kosten der Anpassungsmassnahmen angemessen beteiligt werden.